

# Satzung des „Förderkreises für das Gymnasium in Neustadt a. Rbg. e.V.“

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Unter dem Namen „Förderkreis für das Gymnasium Neustadt a.Rbge. e.V.“ haben sich Freunde und Förderer des Gymnasiums Neustadt a.Rbge. zu einem Verein zusammengeschlossen, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Der Sitz des Vereins ist Neustadt a. Rbge.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung am Gymnasium Neustadt a.Rbge. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Eltern der Schüler bzw. diejenigen, denen das Fürsorge- und Erziehungsrecht für Schüler der Schule übertragen worden ist.
- b) Freunde und Förderer der Schule, sowie Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie erlischt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss aus einem wichtigen Grunde oder Tod. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtzeitig Gehör zu geben. Gegen den Beschluss, der schriftlich mitgeteilt werden muss, ist binnen einer Frist von einem Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Im Falle des Austritts bzw. Ausschlusses sind Auseinandersetzungsansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

## § 4

### Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

Sie wird einmal im Jahr einberufen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Der Vorstand hat zu allen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die örtliche Presse einzuladen.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden oder zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternrats
- f) dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums

Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Die Mitglieder zu e) und f), im Verhinderungsfall ihre Vertreter, gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

Der erste Vorsitzende und in dessen Vertretung der zweite Vorsitzende vertreten den Förderkreis im Sinne des §§ 26 und §§ 59 BGB.

Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr und ist Protokollführer bei den Sitzungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung. Der Kassenwart führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Jahresrechnungslegung bis sechs Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet.

## § 8

### Beschlüsse der Organe

Die Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Protokolle über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer, dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, wenn der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter unter ihnen ist.

## § 9

### Vermögensbestimmungen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand. Ausgaben über 20.000 Euro im Einzelfall, Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gegenstände sollen dem Schulträger nur mit dem Hinweis übereignet werden, dass sie ausschließlich für das Gymnasium Neustadt a.Rbge. gebraucht werden dürfen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Zeitpunkt ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

## § 10

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Januar 1967 beschlossen.

Am 14. März 2002, am 22. März 2006 und am 08. Juni 2022 wurden Satzungsänderungen beschlossen.